

unzutreffende Behauptung bezüglich einer derartigen Vorgabe von Feststellungszeiträumen zu unterlassen.“ Zum einen lässt sich die IG ihr Recht auf freie Meinungsäußerung von der Landesregierung nicht verbieten und zum anderen, auch wenn es kein Urteil aus Hessen ist, muss sich die Landesregierung verpflichtet sehen, ihre eigene Rechtsauffassung zwingend zu überdenken und den Gesetzestext dem Urteil entsprechend anzupassen. Es kann nicht sein, dass an die Landesregierung gerichtete Anfragen so inkompetent beantwortet werden, die zu unnötigen Streitigkeiten führen.

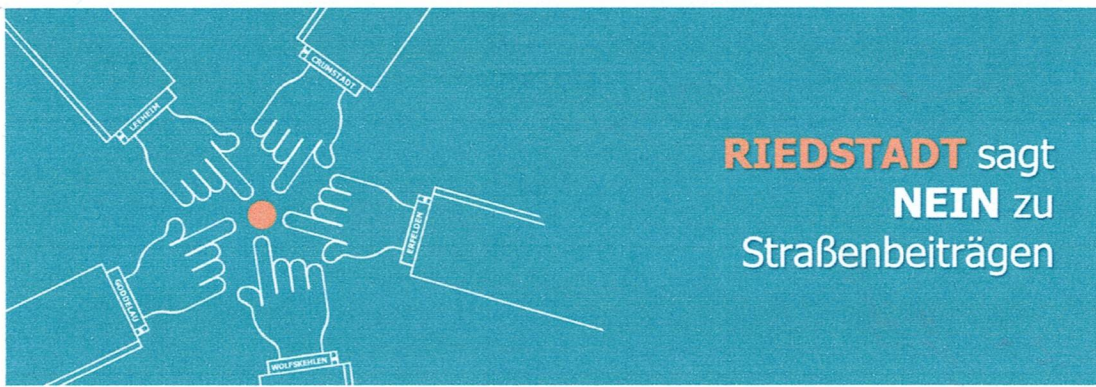
Auch die Antwort von Herrn Welter zu der zweiten Frage, mit der die IG aufzeigt, dass die Landesregierung sich der im § 11 a Abs. 6 KAG verankerte Freistellungsregelung von Grundstückbesitzern die **Erschließungsbeiträge** gezahlt haben, willkürlich entzieht und damit den im Grundgesetz geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, lässt nach Auffassung der IG zu wünschen übrig. Es ist nun mal ein Fakt, dass jeder, der Erschließungskosten bezahlt hat, egal wann, ob heute oder vor 25 Jahren, mit Straßenbaukosten einmal belastet ist. Insoweit ist die Landesregierung als Legislative verpflichtet, das Gesetz so auszugestalten, dass diese Grundstückbesitzer auch gleichbehandelt werden, also entweder sind alle oder kein Grundstückbesitzer für bis zu 25 Jahren freizustellen. Im § 11 a Abs. 6, 1. Satz steht allgemein drin, dass Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen sind, in denen Erschließungsbeiträge gezahlt wurden. Da ist also nicht geschrieben, dass dieser Satz sich nur auf die Grundstückbesitzer beschränkt, die in den letzten Jahren „Erschließungsbeiträge“ gezahlt haben. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass dieser erste Satz nur für Grundstückbesitzer gilt, die in den letzten Jahren Beiträge zum Straßenbau geleistet haben, dann hätte er es ausdrücklich dazu schreiben müssen. Die Interpretation der Landesregierung, dass eine Freistellung der Grundstückbesitzer, die in den letzten Jahren Beiträge zum Straßenbau geleistet haben, dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht, ist reine Willkür und lässt sich nicht aus dem Gesetz ableiten. Das Straßennetz eines Abrechnungsgebietes konnte nur gebaut werden, weil jeder Grundstückbesitzer Erschließungsbeiträge gezahlt hat und das Straßennetz wird auch von jedem Grundstückbesitzer, egal wann Erschließungskosten gezahlt wurden, gleich genutzt. Dass dieser Sachverhalt noch von keinem Gericht beanstandet wurde, wird wohl nur daran liegen, dass dagegen noch nicht geklagt wurde.

Der Hinweis, dass auch sämtliche anderen Bundesländer mit wiederkehrenden Beiträgen in diesem Punkt vergleichbare Überleitungsregelungen wie Hessen haben, hilft nicht weiter und macht die Art der Umsetzung dieses Paragraphen, so wie die Landesregierung das praktizieren will, auch nicht gerechter.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD



Auch wenn am Schluss des Schreibens von Herrn Welter steht, dass weitere Schreiben zu diesen „abgeschlossenen Fragestellungen“ – die, wie man klar und deutlich erkennen kann, nicht abgeschlossen sind - nicht mehr beantwortet werden, dann ist das einzig und alleine als Hilfslosigkeit und als Armutzeugnis anzusehen. Von einer Landesregierung kann erwartet werden, dass die von ihr verabschiedeten Gesetze eindeutig sind und Anfragen rechtsverbindlich beantwortet werden, um unnötigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen!

Die IG möchte weiterhin ihre Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass dieses erneute Schreiben der IG Ihre Sichtweise zu den gestellten Fragen der IG und den bisher von der Landesregierung gegebenen Antworten ändert und die IG von der Landesregierung doch noch rechtsverbindliche Antworten erhält, die mit dem KAG im Einklang stehen.

Mit freundlichen Grüßen
 IG Straßenbeiträge Riedstadt

Vertreten durch

Helmuth Keller

Arnold Müller

Klaus Schad,

Bernd Metzger

Peter Eberle

Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
 Vertreten durch:
 Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad
 Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
 64560 Riedstadt
 Telefon: 06158 -72572
 info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:
 Volksbank Südhessen
 IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
 BIC: GENODEV1VBD